

21 C 7/17



SPORTGERICHT DES TISCHTENNIS-VERBANDS SACHSEN-ANHALT E.V.

Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.!

URTEIL

In der Einspruchssache

des B , vertreten durch

,

- Einspruchsklägers -

g e g e n

den Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V., vertreten durch

,

- Einspruchsbeklagten -

- Streithelfer: SV E , vertreten durch

-

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Schulz und die Beisitzer am Sportgericht Lange und Dr. Hoppe im schriftlichen Verfahren unter Berücksichtigung der bis zum 13. Februar 2015 eingegangenen Schriftsätze am 16. März 2015

für Recht erkannt:

1. Die ursprüngliche Wertung des Punktspiels Nr. 7 der Bezirksklasse H vom 27. September 2014 (11:3 Spiele, 33:16 Sätze zu Gunsten des Einspruchsklägers) wird wiederhergestellt.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Einspruchsbeklagte.

Tatbestand

Am 27. September 2014 fand ab 14:00 Uhr in der Bezirksklasse H das Punktspiel zwischen dem Einspruchskläger und dem Streithelfer statt.

Nach dem Verlesen der Mannschaftsaufstellungen legte der Mannschaftsführer des Streithelfers, S J , die Personalausweise seiner Mannschaft vor und forderte die Spieler des Einspruchsklägers auf, dies auch zu tun. Dieser Aufforderung kamen die Spieler des Einspruchsklägers nicht nach. Vielmehr erklärte der Einspruchskläger sinngemäß: „Wir bekommen Punktspiele nicht bezahlt und spielen aus Spaß. Wenn Du diesen Protest im Protokoll festhalten möchtest, kannst Du das gern tun.“ Zu diesem Zeitpunkt gab der Streithelfer keine weitere Erklärung ab. Dabei war es für die Spieler des Einspruchsklägers möglich, ihre Personalausweise schnell von zu Hause zu holen bzw. zur Spielstätte bringen lassen.

Das Punktspiel wurde durchgeführt. Die Mannschaft des Einspruchsklägers gewann das Punktspiel mit 11:3 Punkten.

Nach dem Ende des Punktspiels kreuzte der Mannschaftsführer der Streithelfer Protest an und vermerkte auf dem Durchschlagsformular: „Auf Verlangen konnte kein Spieler ein Ausweis vorlegen. Somit hatte kein Spieler eine Spielberechtigung.“ Unterschrieben wurde dies vom Mannschaftsführer des Einspruchsklägers und dem Mannschaftsführer des Streithelfers.

Der Einspruchskläger beantragt sinngemäß,

die ursprüngliche Wertung des Punktspiels Nr. 7 der Bezirksklasse H vom 27. September 2014 wiederherzustellen.

Der Einspruchsbeklagte beantragt,

den Einspruch abzuweisen.

Unter dem 13. Oktober 2014 hat der Einspruchsbeklagte das Punktspiel zu Gunsten des Streithelfers mit 14:0 Punkten und 42:0 Sätzen sowie 462:0 Bällen gewertet.

Unter dem 23. Oktober 2014 hat der Einspruchskläger gegen die Entscheidung des Einspruchsbeklagten Einspruch beim hiesigen Sportgericht eingelegt und dem Streithelfer der Streit verkündet.

Der Streithelfer ist unter dem 10. November 2014 dem Rechtsstreit auf Seiten des Einspruchsbeklagten beigetreten.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Der Einspruch ist zulässig.

1. Der Einspruch wurde fristgemäß unter dem 23. Oktober 2014 erhoben.

2. Die Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 EUR wurde fristwährend auf dem Beitragskonto des TTVSA am 24. Oktober 2014 eingezahlt.

II. Der Einspruch ist begründet.

1. Der Einspruchskläger hat einen Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Ergebnisses.

a) Die Wertung des Punktspiels zum Nachteil des Einspruchsklägers nach Ziffern 36 lit. b), 41 lit. a) a.g) AB TTVSA ist rechtswidrig. Danach ist ein Punktspiel einer Mannschaft dann als verloren und dem Gegner als gewonnen zu werten, wenn die

Mannschaft Spieler einsetzt, die den geforderten Identitätsnachweis nicht erbringen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

aa) Der Einspruchskläger musste seine Mannschaftsaufstellung bei dem Streitgegenständlichen Punktspiel dem gegnerischen Mannschaftsführer nicht vorlegen, Ziffer 36 lit. a) Satz 1 AB TTVSA. Danach ist bei allen Punkt- und Pokalspielen sowie Veranstaltungen in Turnierform die genehmigte Mannschaftsaufstellung (Ausdruck aus „click-TT“) auf Verlangen dem gegnerischen Mannschaftsführer bzw. dem Oberschiedsrichter vorzulegen. Einfache Zweifel an der Richtigkeit der Mannschaftsaufstellung reichen insoweit aus. Die Notwendigkeit der Überprüfung der Richtigkeit der Mannschaftsaufstellung ist nach der Systematik von Ziffer 36 AB TTVSA Grundvoraussetzung für eine Überprüfung der Identität nach Satz 2 der Vorschrift.

Der Einspruchsbeklagte trägt hierzu die Darlegungs- und Beweislast.

Der Einspruchsbeklagte wie auch der Streithelfer haben keine Zweifel an der Richtigkeit der Mannschaftsaufstellung des Einspruchsklägers dargetan. Vielmehr ist sowohl dem Einspruchsbeklagten wie auch der Streithelfer zu unterstellen, dass sie von der Richtigkeit der Mannschaftsaufstellung des Einspruchsklägers ausgegangen sind.

bb) Der Mannschaftsführer des Streithelfers konnte somit auch keinen Identitätsnachweis einzelner oder aller Spieler des Einspruchsklägers gemäß Ziffer 36 lit. a) Satz 2 AB TTVSA verlangen. Danach steht dem Streithelfer nach dem Wortlaut der Vorschrift ein Ermessen im Hinblick auf das Verlangen eines Identitätsnachweises zu mit der Folge, dass die Streithelferin begründete Zweifel an der Identität der Spieler des Einspruchsklägers hätte haben müssen. Aus der Systematik der Vorschrift folgt unmittelbar, dass eine Überprüfung der Identität nur dann vorgenommen werden kann, wenn neben Zweifeln an der Richtigkeit der Mannschaftsaufstellung darüber hinaus begründete Zweifel an der Identität der Spieler der gegnerischen Mannschaft bestehen. Dabei resultieren aus dem bloßen Nichtkennen von Spielern keine begründeten Zweifel an deren Identität. Weiterhin kann es nicht die Intention des Normgebers gewesen sein, einen Identitätsnachweis verlangen zu können, wenn nicht begründete Zweifel an der Identität bestehen. Andernfalls würde die Vorschrift zu einer bloßen Formvorschrift verkümmern, die auch rechtsmissbräuchlich ange-

wendet werden könnte. Bei einer anderen Auslegung der Vorschrift würde eine Pflicht zum Mitführen eines amtlichen Ausweisdokuments begründet werden, die nach deutschem Recht nur für Angehörige bestimmter Berufsgruppen besteht. Insofern ist festzuhalten, dass die Spieler des Einspruchsklägers nicht zu diesen Berufsgruppen gehören.

Der Einspruchsbeklagte trägt als derjenige, der sich auf den fehlenden Nachweis der Identität beruft, die Darlegungs- und Beweislast.

Der Einspruchsbeklagte wie auch der Streithelfer haben keine begründeten Zweifel an der Identität der Spieler des Einspruchsklägers dargetan. Der Streithelfer dringt mit seinem Vorbringen, dass vom Einspruchskläger für ihn unbekannte Spieler aufgestellt wurden, insoweit auch nicht durch.

cc) Am Punktspiel haben keine Spieler ohne Spielberechtigung teilgenommen, Ziffer 36 lit. b) Satz 1 AB TTVSA. Danach sind Spieler, die den geforderten Identitätsnachweis nicht erbringen können, nicht spielberechtigt. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist auf dem Spielberichtsformular ein entsprechender Vermerk anzubringen.

In Ermangelung von begründeten Zweifeln an der Identität der Spieler, die an dem streitgegenständlichen Punktspiel teilgenommen haben, fehlt es auch nicht an der Spielberechtigung der betreffenden Spieler.

dd) Die Entscheidung des Einspruchsbeklagten vom 13. Oktober 2014 ist diesem insoweit auch nicht vorzuwerfen, da er diese Gesichtspunkte nicht berücksichtigen konnte. Ihm waren diese schlichtweg nicht bekannt.

b) Die Einlegung des Protestes wurde verwirkt. Die Einlegung des Protestes durch den Streithelfer nach Ende des Punktspiels, welches er verloren hatte, ist treuwidrig. Der Protest wurde nicht sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes eingelegt, Abschnitt A Ziffer 16 Satz 1, 2 WO DTTB analog.

aa) Gemäß Abschnitt A Ziffer 16 Satz 1 WO DTTB sind Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sofort nach Bekanntwerden des

Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Nach Satz 2 können Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden.

Zwar handelt es sich hier nicht um Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen selbst beziehen, jedoch ist der sich aus dieser Vorschrift ergebende Rechtsgedanke für die Erhebung des Protestes maßgeblich. Insoweit handelt es sich um eine planwidrige Regelungslücke, die im Wege einer analogen Anwendung der Vorschrift durch das Gericht zu schließen ist.

Das bedeutet im Hinblick auf den Regelungsgehalt der Vorschrift, dass der Streithelfer unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, Protest gegen die Mannschaftsaufstellung des Einspruchsklägers hätte erheben müssen. Für die Erhebung eines Protestes bedarf es dabei eines Publizitätsaktes, der den Willen zur Einlegung des Protestes unmissverständlich erkennen lässt. Eine mündliche Erklärung der Einlegung eines Protestes reicht jedoch nicht aus, um diesen auch wirksam zu erklären. Vielmehr bedarf es darüber hinaus einer schriftlichen Fixierung des erklärten Willens zur Erhebung eines Protestes. Einer schriftlichen Erklärung steht es insoweit gleich, wenn zunächst mündlich die Erhebung eines Protestes erklärt wird mit dem Zusatz, dass dieser später noch niedergeschrieben werde.

Zwar trägt der Streithelfer vor, dass er vor Beginn des Punktspieles den Protest mündlich erklärt habe. Auf diese Erklärung des Streithelfers entgegnete der Einspruchskläger sinngemäß: „Wir bekommen Punktspiele nicht bezahlt und spielen aus Spaß. Wenn Du diesen Protest im Protokoll festhalten möchtest, kannst Du das gern tun.“ Jedoch erfolgte keine weitergehende Reaktion durch den Streithelfer. Insbesondere fehlt es an einem entsprechenden Hinweis durch den Streithelfer, ob er so dann erklärt habe, dass er den Protest einlegen und erst später begründen werde. Der Streithelfer hat erst nach dem Ende des Punktspieles Protest angekreuzt und diesen erst dann auf dem Durchschlag niedergeschrieben.

bb) Der Streithelfer hat auch treuwidrig gehandelt. Treuwidrig handelt, wer ein ihm zustehendes Recht rechtmisbräuchlich ausübt.

Der Streithelfer hat entgegen seiner Pflicht, den Protest sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes einzulegen, den Verlauf des Punktspiels abgewartet.

Nach dem unstreitigen Vorbringen des Einspruchsklägers bestand vor Beginn des Punktspiels noch die Möglichkeit etwaige Ausweispapiere herbeizuschaffen.

Der Streithelfer hat auch für den Einspruchskläger nicht erkennen lassen, ob er den Protest nach dem Punktspiel noch schriftlich niederlegen werde. Dem Einspruchskläger wird insoweit unterstellt, dass er sich in diesem Falle regelkonform verhalten hätte. Das heißt, dass er sich bei einem entsprechenden nachdrücklichen Verlangen des Streithelfers die entsprechenden Ausweispapiere besorgt hätte.

cc) Der Streithelfer hat sein Recht zur Erhebung des Protestes zudem verwirkt. Ein Recht ist verwirkt, wenn der Berechtigte es längere Zeit nicht geltend gemacht hat und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf eingerichtet hat und auch darauf einrichten durfte, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht mehr geltend machen werde. Die Verwirkung ist ein Fall der unzulässigen Rechtsausübung wegen widersprüchlichen Verhaltens. Der Verstoß gegen Treu und Glauben liegt in der illoyalen Verspätung der Rechtsausübung.

Der Streithelfer hatte bereits vor Beginn des Punktspiels mit Eröffnung der Mannschaftsaufstellung die Möglichkeit, den Protest schriftlich auf der Rückseite des Originalformulars zu formulieren. Dies wurde unterlassen. Der Einspruchskläger hat nach seinem Vorbringen auch darauf hingewiesen, dass der Streithelfer Protest einlegen könne, wenn er dies wolle. Auf diesen Hinweis hin gab es keine Reaktion des Streithelfers. Der Einspruchskläger durfte daher davon ausgehen, dass der Streithelfer von der Erhebung eines Protestes absehen werde. Aus diesem Grund ist der Streithelfer so zu behandeln, als hätte er von der Erhebung eines Protestes Abstand genommen.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus Ziffer 11.1 RO TTVSA.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig.

Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils über den Vorsitzenden des Sportgerichtes in dreifacher Ausfertigung nebst Begründung erhoben werden. Die Berufungsschrift ist an die nachfolgende Adresse zu senden.

Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
z.Hd. Hendrik Schulz
Delitzscher Straße 121
06116 Halle (Saale)

Ferner muss bis zum Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehenden Konto (Konto des TTVSA) eingegangen sein.

Volksbank Halle (Saale) eG
IBAN: DE68 8009 3784 0001 1971 26
BIC: GENODEF1HAL

Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwährend durch den Berufungsführer überwiesen, ist die Berufung nach Ziffer 10.7 RO TTVSA unzulässig und wird nicht verhandelt.

Die Berufung hat gemäß Ziffer 6.3 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Schulz